

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Containergestellungen

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für die vom Auftraggeber vorzunehmenden Gestellungen von Entsorgungscontainern und damit zusammenhängende Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber erkennt sie als für ihn verbindlich an. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch die Containergestellung Vertragsinhalt.

§ 2 Vertragsabschluss

Sämtliche mündlichen und telefonischen Nebenabreden sowie Änderungen der in diesen Geschäftsbestimmungen enthaltenen Bestimmungen sollen zu Klarstellungszwecken schriftlich abgefasst sein.

§ 3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

- (1) Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit anderes nicht vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Nutzung, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten, Verwertungskosten oder dergleichen) sowie Entsorgungsnebenkosten sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Individuell vereinbarte Pauschal- oder Komplettpreise gelten nur für die vereinbarten Stoffe und beinhalten dann sowohl die Entgelte für die Containerbereitstellung und -verbringung als auch die Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten und Entsorgungsnebenkosten.
- (3) Das Entgelt nach Ziffer 1. und 2. umfasst nicht vom Auftraggeber zu vertretende vergebliche An- und Abfahrten bei der Bereitstellung oder Abholung des Containers, vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten sowie vom Auftraggeber zu vertretende Verlängerungen der vertragsgemäßen Nutzungsdauer.
- (4) Unsere Preisangaben verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 4 Bereitstellung, Dauer der Nutzung und Abholung der Container

- (1) Ort und Zeitpunkt der Bereitstellung, Dauer der Nutzung sowie Zeitpunkt der Abholung der Container werden zwischen uns und dem Auftraggeber individuell vereinbart.
- (2) Soweit die Dauer der Nutzung nicht festgelegt wurde, endet sie spätestens mit der Abholung des Containers. Die Abholung erfolgt nur werktags. Ist nichts anderes vereinbart, hat der Auftraggeber die Abholung telefonisch oder schriftlich bis 12.00 Uhr des vorletzten Werktages vor der Abholung anzufordern. Der Sonnabend ist kein Werktag im Sinne dieser Regelung.

§ 5 Zufahrten und Aufstellplätze

- (1) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen.
- (2) Zufahrten und Aufstellplätze müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsbefreiung erforderlichen LKW (in der Regel 16 -27 to) geeignet sein. Bei Zweifeln über eine ausreichende Tragfähigkeit hat der Auftraggeber unseren Fahrer auf seine Zweifel hinzuweisen. Nicht befestigte Zufahrten und Aufstellplätze werden von uns nur dann benutzt, wenn der Untergrund für das Befahren mit diesem LKW geeignet ist.
- (3) Für Schäden an Zufahrten und Aufstellplätzen haften wir nur, soweit wir oder unsere Erfüllungsgehilfen diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Soweit wir nach dieser Vorschrift nicht haften, hat uns der Auftraggeber auch von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Soweit der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt wird, hat der Auftraggeber die hierfür benötigte behördliche Genehmigung einzuholen. Für die fehlende behördliche Genehmigung haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat uns, soweit er nach dieser Vorschrift haftet, auch von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 Sicherung der Container

Die erforderliche Sicherung des Containers, wie z.B. Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers. Für die unterlassene Sicherung des Containers haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat uns von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Containerbeladung/-behandlung

- (1) Container dürfen nur bis zum Rand befüllt werden. Der Container muss sowohl von der Volumen- als auch von der Gewichtsverteilung her gleichmäßig beladen werden. Deckelcontainer müssen transportgerecht verriegelt werden. Die Einhaltung vorgenannter Regeln hat der Auftraggeber sicherzustellen. Soweit die Beladung Anlass zum Zweifel gibt, ob das von unserem Fahrer benannte Höchstgewicht des Containers eingehalten wurde, hat der Auftraggeber unseren Fahrer bei der Abholung davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Container dürfen nur mit den bei der Auftragserteilung genannten bzw. abgesprochenen Abfallarten befüllt werden.
- (3) Abfälle, die nach den jeweiligen Abfallgesetzen einer gesonderten Entsorgung zuzuführen sind, insbesondere Sondermüll oder vergleichbare Stoffe, dürfen nur nach Rücksprache bzw. schriftlicher Zustimmung unsererseits in die Container gefüllt werden.
- (4) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass während der Aufstellzeit ausschließlich nach Ziffer 2. und 3. zugelassene Abfälle in den Container verbracht werden. Lassen Umstände den Schluss zu, dass andere als die nach Ziffer 2. und 3. zugelassenen Abfallarten in den Container verbracht worden sind, so sind wir berechtigt und verpflichtet, den Inhalt des Containers analysieren zu lassen und ggfs. einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zum Zwecke einer optimalen Verwertung und möglichst geringer Deponiegebühren die verschiedenen Abfallarten in dem mit uns besprochenen Umfang getrennt zu halten. Zusätzliche Kosten, die durch eine mangelnde Getrennthaltung der Abfallarten entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.
- (6) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Container ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht von seinem ursprünglichen Aufstellplatz verschoben oder versetzt wird.
- (7) Veränderungen am Container (z.B. Bohren von Löchern) dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vorgenommen werden.
- (8) Beschädigungen am Container (z.B. an der Deckelkonstruktion) sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Für Kosten und Schäden, die durch eine schuldhaftige Verletzung der in Ziffer 1. bis 8. genannten Regeln, Verpflichtungen und Verbote für den Auftraggeber entstehen, haftet der Auftraggeber. Soweit er nach dieser Vorschrift haftet, hat er uns von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Transport

Wir verpflichten uns, den Transport ordnungsgemäß im Sinne des Abfallgesetzes durchzuführen.

§ 9 Rechte am Inhalt der Container

Soweit nichts anderes vereinbart wurde oder sich unzweifelhaft aus den Umständen ergibt, sind wir berechtigt, uns den Inhalt des Containers bei Abholung anzueignen und darüber zu verfügen.

§ 10 Schadensersatzhaftung

- (1) Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen konnte, leicht fahrlässig herbeigeführt haben. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung der Höhe nach auf Schäden beschränkt, die bei Vertragsabschluss als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorhersehbar waren.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, folgt die Schadensersatzpflicht des Auftraggebers den gesetzlichen Regeln.
- (3) Soweit hiernach gegen uns Schadensersatzansprüche bestehen, verjähren diese nach Ablauf eines Jahres nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist gilt. Von dieser Regelung sind Schadensersatzansprüche aufgrund unerlaubter Handlung sowie Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen oder die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten betreffen.

§ 11 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist unzulässig.
- (2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht wegen ihm zustehender Ansprüche geltend zu machen, es sei denn, sie beruhen auf demselben Vertragsverhältnis oder sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 12 Wirksamkeit

- (1) Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Ist eine der individuell vereinbarten Regelungen unwirksam, undurchführbar oder unvollständig oder wird sie es, so gilt eine wirksame, durchführbare und vollständige Bestimmung, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am Nächsten kommt, als zwischen den Parteien vereinbart.
- (3) Im Falle einer anfänglichen Vertragslücke gilt ebenfalls eine wirksame, durchführbare und vollständige Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, die die Parteien bei Erkennen der Vertragslücke vereinbart hätten.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.
 - (2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für sämtliche Zahlungs- und sonstigen Vertragspflichten Wermelskirchen.
 - (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen uns und Vollkaufleuten sowie zwischen uns und Personen, die nach dem Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand Wermelskirchen. Wir behalten uns jedoch vor, vom Gerichtsstand am Sitz des Kunden Gebrauch zu machen. Das Vorstehende gilt nicht für das gerichtliche Mahnverfahren.
- (Stand 02/2007)